

### 3. Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht?

Urheberrechte entstehen bereits durch die Schöpfung des Werks. Eine Registrierung oder Anmeldung ist nicht notwendig. Werke müssen sich jedoch in irgendeiner Form manifestieren, bei einem Song z.B. durch Vorspielen, Noten niederschreiben oder durch eine Aufnahme. Dies ist auch sehr hilfreich, wenn man die Urheberschaft im Falle von Streitigkeiten nachweisen muss. Auch Schüler können – unabhängig von ihrem Alter – an den von ihnen erstellten Arbeiten Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte erwerben.

Anders als das zeitlich unbegrenzte Sacheigentum ist der urheberrechtliche Schutz zeitlich begrenzt. Die Schutzfristen sind unterschiedlich, je nachdem, um welchen Schutzgegenstand es sich handelt:

- Das Urheberrecht an Werken endet grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letzten lebenden Miturhebers).
- Die Schutzfrist für Musikaufnahmen (Leistungsschutzrechte der Produzenten und Interpreten) endet 70 Jahre nach der Erscheinung.
- Die Schutzfrist für Filmwerke endet 70 Jahre nach dem Tod des Letztverstorbenen aus dem Personenkreis des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und der Filmmusik.
- Die Schutzfrist für Leistungsschutzrechte der Filmdarsteller beträgt 50 Jahre ab Ablauf des Jahres, in dem die Aufführung stattgefunden hat, bzw. wenn die Aufführung vor Ablauf dieser Frist auf Bild- oder Schalltonträger festgehalten wurde 50 Jahre nach der Veröffentlichung.
- Für Erstherausgeber nachgelassener Werke beträgt die Schutzfrist 25 Jahre.
- Für Datenbankhersteller 15 Jahre ab der letzten Änderung der Datenbank.

Nach Ablauf der Schutzfrist steht das Werk bzw. die Leistung für jeden zur beliebigen Nutzung zur Verfügung.